

## § 33

(1) Der Magermilchanspruch bei der Verarbeitung von Milch zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf ergibt sich aus der Menge der angelieferten Milch abzüglich der 12 % Naturalleistung (bezogen auf den Basisfettgehalt von 3,5 % Fett) sowie abzüglich der bezogenen Produktmenge (Butter, Fettkäse, Sahne) bzw. der zu ihrer Herstellung benötigten Magermilchmengen.

(Beispiel:

Ein Erzeuger liefert 100 kg Milch [3,5 % Fett] für die Verarbeitung zu Erzeugnissen des Eigenbedarfs an die Molkerei. Hiervon sind zunächst 12 % als Naturalleistung, das sind 12 kg, abzuziehen. Somit bleiben für die Herstellung von Erzeugnissen für den Eigenbedarf 88 kg Milch [3,5 % Fett]. Bezieht der Erzeuger für diese Milchmenge Butter, so ist die daraus hergestellte Menge an Butter, das sind etwa 4 kg, abzuziehen. Somit verbleiben 84 kg Magermilch, die dem Erzeuger auszuliefern sind.)

(2) Bei Herstellung von anderen Erzeugnissen, wie z. B. Käse, Sahne usw., ist ebenso zu verfahren. Beim Bezug von Fettkäse durch die Erzeuger können die Molkereien, wenn die Mengen von Magermilch aus der abgelieferten Milch zur Herstellung nicht ausreichen, auch teilweise Mengen von Magermilch verwenden, die der Erzeuger auf Grund der Pflichtablieferung von Milch zu beanspruchen hat.

## Abschnitt XIII

Naturalverarbeitung der Ölsaaten und Faserpflanzensamen

## § 34

(1) Den Erzeugern ist die Naturalverarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen durch die Ölmühlen gestattet, wenn sie das Ablieferungssoll in Ölsaaten und Faserpflanzensamen für das laufende Jahr einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren und das für Milch in der abgelaufenen Zeit und im laufenden Monat erfüllt haben.

(2) Die Erzeuger haben zur Verarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind oder der Erzeuger von der Pflichtablieferung befreit ist und die von ihm abgelieferten Ölsaaten und Faserpflanzensamen aus eigener Erzeugung stammen. In der Bescheinigung sind der Name und Wohnort des Erzeugers, die zur Naturalverarbeitung angelieferten Mengen und der Tag der Ausstellung anzuführen.

## § 35

(1) Die Erzeuger haben für die Verarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen einen Naturallohn in Höhe von 15% der jeweils zur Verarbeitung angelieferten Menge zu entrichten.

(2) Für die nach Abzug des Naturallohnes verbleibenden Ölsaatenmengen haben die Ölmühlen den Erzeugern mindestens

bei Winterraps und Mohn	36 kg	} auf der Basis von 8 % Feuchtigkeit, 1 % Schwarzbesatz je 100 kg Ölsaaten
bei Sommerraps und Rüben	32 kg	
bei Faserlein, Ölfaserlein und Öllein	28 kg	
bei Senf und Hanf	21 kg	
bei Sonnenblumenkernen	20 kg,	

Pflanzenöl zu liefern, wobei die Ölmühle die Gesamtmenge sogleich auszugeben hat; sie darf keine Lagerung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen für den Erzeuger durchführen.

## § 36

(1) Den Erzeugern von Ölsaaten und Faserpflanzensamen ist bei Naturalverarbeitung der volle Anfall an Ölkuchen zurückzuliefern.

(2) Für den Naturallohn entfällt jede Rücklieferung von Pflanzenöl und Extraktionsschrot.

## Abschnitt XIV

Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide

## § 37

(1) Von den VEAB sind, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, zusätzlich zu den geltenden Erfassungspreisen für Getreide folgende Frühdruschprämien aus auszahlen:

Prämienbetrag DM/Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung vom	in der Zeit bis
18,—	Roggen und Weizen .....	1. Juli	31. August
12,—	Roggen und Weizen .....	1. September	20. September
10,—	Roggen und Weizen .....	21. September	<b>30. September</b>
30,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Juli	30. September
25,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung* .....	1. Oktober	31. Oktober
20,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste ohne vertragliche Bindung* .....	1. Juli	30. September
12,—	Industriergerste ..	1. Juli	31. August
10,—	Industriergerste ..	1. September	20. September
8,—	Industriergerste ..	21. September	30. September
10,—	sonstige Gerste ..	1. Juli	31. August
8,—	sonstige Gerste ..	1. September	20. September
6,—	sonstige Gerste ..	21. September	30. September
18,—	Industriehafer ..	1. Juli	20. August
15,—	Industriehafer ..	21. August	31. August
12,—	Industriehafer ..	1. September	10. September
10,—	Industriehafer ..	11. September	20. September
8,—	Industriehafer ..	21. September	30. September

\* Die vertragliche Bindung bezieht sich auf den Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste.